

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1951	Nr. 50
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
21. 6. 51	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche	399
20. 6. 51	Gesetz zur Vermeidung von Härten in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei langer bergmännischer Tätigkeit	400
28. 6. 51	Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes	401
28. 6. 51	Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes	402
28. 6. 51	Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr	405
26. 6. 51	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950	408
27. 6. 51	Erste Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes	410

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 26. Juni 1951, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. — Verordnung zur Ergänzung der Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe. — Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgänger. — Berichtigung zum Allgemeinen Eisenbahngesetz. — Außerdem sind nachrichtlich abgedruckt: Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen (verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 352). — Bekanntmachung des Wortlauts der Schiffsregisterordnung (verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 359). — Verordnung über Verbilligung von Dieselmotorkraftstoff für die See-, Küsten- und Binnenschifffahrt (DKVO-Schiff) verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 375 —.

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche.

Vom 21. Juni 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Niedersächsische Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 S. 179, 1949 S. 116) wird wie folgt geändert:

In § 34 werden die Worte „längstens jedoch bis zum 30. September 1949“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juni 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz zur Vermeidung von Härten in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei langer bergmännischer Tätigkeit.

Vom 20. Juni 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der § 7 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Knappschaftsrente und Knappschaftsvollrente ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag dürfen den durchschnittlichen jährlichen Entgelt, für den Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet sind, nicht übersteigen; hierbei sind jedoch derartige Entgelte für die Zeit bis zum 31. Dezember 1942, soweit sie nicht auf die Inflationszeit im Sinne der §§ 45, 46 des Reichsknappschaftsgesetzes entfallen, nur bis zur Höhe von vierhundert Deutsche Mark monatlich zu Grunde zu legen. Soweit hiernach eine Kürzung der Rente stattfindet, erfolgt sie nur am Steigerungsbetrag.“

(2) Der § 1 Absatz 3 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (WiGBI. S. 202) erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Zuschläge nach Absatz 1 findet der § 1273 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.“

§ 2

Der § 1 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, jedoch bleiben

- a) Renten nach § 15 der Verordnung vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569),
- b) Renten, deren Höhe bei Anwendung des § 1 niedriger sein würde als bisher,

unberührt. Nachzahlungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden nicht statt.

§ 3

Die sich nach diesem Gesetz ergebenden Rentenerhöhungen werden zu Renten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig festgestellt waren und in Fällen, die zu diesem Zeitpunkt im Feststellungsverfahren schwebten, ohne Antrag gewährt. Auf Antrag des Berechtigten ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Juni 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.

Vom 28. Juni 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) in der Fassung des Gesetzes über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren vom 2. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 351) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt:

- A. für Zigarren der Preisklassen bis 0,40 DM
28% des Kleinverkaufspreises
und
für Zigarren der Preisklassen über 0,40 DM
33% des Kleinverkaufspreises,
- B. für Zigaretten
58% des Kleinverkaufspreises,
- C. für feingeschnittenen Rauchtak (Feinschnitt) 53% des Kleinverkaufspreises,
- C 1. für feingeschnittenen Rauchtak (Feinschnitt) mit Beimischung von mindestens 50 v. H. Inlandstak
50% des Kleinverkaufspreises,
- D. für anderen Rauchtak als Feinschnitt (Pfeifentak)
43% des Kleinverkaufspreises,
- E. für Kautak
18% des Kleinverkaufspreises,
- F. für Schnupftak
23% des Kleinverkaufspreises.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung

- 1. für Tabakerzeugnisse, die nicht zum Handel eingeführt werden, in einer Gesamtsumme ermäßigte Eingangsabgaben, die die Belastung der inländischen Tabakerzeugnisse nicht unterschreiten dürfen, festsetzen,
- 2. für Tabakerzeugnisse, die unter Hinterziehung oder Gefährdung der Abgaben (§§ 396 und 402 Reichsabgabenordnung) eingeführt werden, Durchschnittspreise, nach denen die Steuer zu berechnen ist, festsetzen.“

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Die Steuer beträgt 4,80 DM für 1000 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen).“

4. Hinter § 80 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt VI**Allgemeine Verwaltungsvorschriften****§ 81**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.“

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

- a) für versteuerte Tabakwaren, die sich beim Inkrafttreten der Ziffern 1 und 3 des Artikels 1 im Handel befinden,
- b) für Tabaksteuerzeichen, die beim Inkrafttreten der Ziffern 1 und 3 des Artikels 1 in Betrieben von Tabakwarenherstellern und in Steuerlagern für Zigarren noch nicht verwendet sind oder an Packungen von Tabakwaren sich befinden, für die die Steuerschuld noch nicht entstanden ist,

als Übergangsregelung durch Rechtsverordnung die Unterschiedsbeträge, die sich aus der Senkung der Steuersätze des § 3 Abs. 1 und des § 17 des Tabaksteuergesetzes ergeben, zu vergüten und das Verfahren hierfür zu bestimmen. Die Vergütung wird nur gewährt, wenn sie im Einzelfalle mindestens 5.— DM beträgt. Die Vergütungsbeträge sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

Artikel 3

Dieses Gesetz und die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Artikel 4

Es treten in Kraft

- 1. die Ziffern 1 und 3 des Artikels 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1951,
- 2. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes.

Vom 28. Juni 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Umsatzsteuer

§ 1.

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Lieferungen notwendiger Rohstoffe und Halberzeugnisse im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie weder bearbeitet noch verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachgewiesen hat. Die Bundesregierung bestimmt die Gegenstände und kann gewisse Bearbeitungen und Verarbeitungen zulassen. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr.

a) entweder die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als fünfundsiebzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 betragen

b) oder die Lieferungen im Großhandel eine Million Deutsche Mark überschritten haben;“.

2. In § 4 werden hinter Ziffer 12 b folgende Vorschriften aufgenommen:

„12 c. die Umsätze aus der Tätigkeit der Krankenhäuser öffentlich-rechtlicher Körperschaften;

12 d. die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, wenn

a) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und

b) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben;“.

3. § 4 Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

„13. die Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter, Künstler, Schriftsteller, Journalist, Handlungsagent oder Makler, wenn der Gesamtumsatz nach § 1 Ziffern 1 und 2 im Kalenderjahr 12 000 Deutsche Mark nicht übersteigt;“.

4. In § 7 werden in Absatz 1 die Worte „drei vom Hundert“ durch die Worte „vier vom Hundert“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuer ermäßigt sich

1. auf drei vom Hundert für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Frischmilch, Nahrungsfetten (Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeise- und Plattenfett, pflanzliche Öle), Zucker, Grieß und Teigwaren;

2. auf einundeinhalb vom Hundert für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

a) von Gegenständen, die innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Inland erzeugt werden, soweit der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert;

b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren.“.

6. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für Lieferungen der nicht unter § 4 Ziffer 4 fallenden Gegenstände im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie weder bearbeitet noch verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung buchmäßig nachgewiesen hat. Setzt der

Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so findet der ermäßigte Steuersatz nur dann Anwendung, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr

1. entweder die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als fünfundsiebzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 betragen
2. oder die Lieferungen im Großhandel eine Million Deutsche Mark überschritten haben.“.

7. In § 7 wird Absatz 4 gestrichen.

8. In § 7 wird Absatz 5 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziffer 3) beträgt vier vom Hundert des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6). Sie ermäßigt sich für die Einfuhr der im Absatz 2 Ziffer 1 genannten Gegenstände auf drei vom Hundert und der im Absatz 2 Ziffer 2 b genannten Gegenstände auf einund-einhalb vom Hundert; sie erhöht sich für die Einfuhr von Naturerzeugnissen, Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Halbwaren und Fertigwaren nach näherer Bestimmung der Bundesregierung auf sechs vom Hundert.“.

9. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „600 Deutsche Mark“ durch die Worte „800 Deutsche Mark“ ersetzt.

10. § 18 mit Überschrift erhält folgende Fassung:

„Durchführung

§ 18

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. zur Durchführung dieses Gesetzes die in § 4 Ziffern 1, 2, 4 und 14, § 5 Absatz 1 und Absatz 4 Ziffer 1, § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 4, § 8, § 15 und § 16 vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen, den Umfang der Steuervergütungen im Sinne des § 16 festzusetzen und die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe näher zu bestimmen;
2. über den Umfang der Befreiungen und Steuerermäßigungen Bestimmungen zu treffen;
3. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen, und zwar insbesondere über die Abgrenzung der Steuerpflicht und die Feststellung der steuerpflichtigen Umsätze Bestimmungen zu treffen;
4. eine von Artikel II des Kontrollratgesetzes Nr. 15 vom 11. Februar 1946 (Amtsbl. des Kontrollrats in Deutschland S. 75) abweichende Regelung zu treffen, wenn die

wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse von einzelnen Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen es in begründeten Einzelfällen erfordern.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. über die Anwendung von Durchschnittssätzen, über die Veranlagung und über die Entrichtung der Steuer durch Rechtsverordnungen Bestimmungen zu treffen;
2. die zur Durchführung dieses Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
3. den Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“.

§ 2*)

Artikel I und Artikel III des Kontrollratgesetzes Nr. 15 vom 11. Februar 1946 zur Abänderung der Umsatzsteuergesetze (Amtsbl. des Kontrollrats in Deutschland S. 75) werden aufgehoben.

§ 3

(1) Die Vorschriften des § 1 Ziffern 1, 2 und 4 bis 10 und des § 2 sind vom 1. Juli 1951, die Vorschriften des § 1 Ziffer 3 vom 1. Januar 1952 ab anzuwenden.

(2) Die Steuersätze von vier vom Hundert und eins vom Hundert (§ 1 Ziffern 4 und 6) sind anzuwenden, wenn

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

nach dem 30. Juni 1951 erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. April 1951 galt.

*) Die Vorschrift des § 2 ist gegenstandslos, zumal Artikel I und III des Kontrollratgesetzes Nr. 15 bereits durch das nachstehende Gesetz Nr. A — 17 der Alliierten Hohen Kommission vom 21. Juni 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 57 Seite 940) aufgehoben wurde:

„Gesetz Nr. A — 17
zur Außerkraftsetzung gewisser Bestimmungen
des Kontrollratgesetzes Nr. 15.

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission bestimmt:

Artikel I

Die Bestimmungen der Artikel I und III des Kontrollratgesetzes Nr. 15 zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes werden für das Gebiet der Bundesrepublik außer Kraft gesetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Gegeben zu Bonn-Petersberg, am 21. Juni 1951.*

(3) Beruht die Leistung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einer erhöhten Steuer unterliegt, auf einem Vertrag, der vor der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so ist der Empfänger der Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Leistenden einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Umsatzsteuer durch dieses Gesetz entspricht.

Abschnitt II Beförderungsteuer

§ 4

Die Beförderungsteuer für Beförderungen im Ortslinienverkehr, im Kraftdroschkenverkehr, im Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen und im Verkehr mit Landkraftposten (§ 24 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2, § 51 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 3, § 56 Absatz 1 Ziffer 1 der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 1131 —) beträgt 4 vom Hundert des reinen oder 3,846 vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises.

§ 5

Die Vorschrift des § 4 ist auf Beförderungen der bezeichneten Art anzuwenden, deren Beginn in die Zeit nach dem 30. Juni 1951 fällt.

Abschnitt III Geltung in Berlin

§ 6

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 19. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 677) sowie der auf Grund des genannten Gesetzes erlassenen und zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Berlin beschließt.

Abschnitt IV Inkrafttreten

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr.

Vom 28. Juni 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Steuern vom Einkommen und Ertrag

§ 1

Steuererleichterungen

(1) Bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag werden für die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen Steuererleichterungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 gewährt.

(2) Lieferungen im Sinn des Absatzes 1 sind die folgenden Lieferungen von Fertigwaren (Vorzeugnissen und Enderzeugnissen):

1. Ausfuhrlieferungen im Sinn von § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes und § 22 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Der Ausfuhrlieferung steht es gleich, wenn ein Gegenstand in das Ausland verbracht und dort in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung an einen ausländischen Abnehmer geliefert wird;
2. Lieferungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler, wenn dieser die Fertigung in das Ausland ausgeführt hat.

(3) Lieferungen im Sinn des Absatzes 1 sind auch Lieferungen im Transithandel nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung.

(4) Sonstige Leistungen im Sinn des Absatzes 1 sind die folgenden:

1. Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen auf Grund von Fracht- oder Überfahrtverträgen im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen;
2. bestimmte Leistungen für das Ausland, die nicht Lieferungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes sind, nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung.

§ 2

Voraussetzungen für die Steuererleichterungen

Die Steuererleichterungen der §§ 3 und 4 werden gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen im Wirtschaftsjahr sämtlich erfüllt sind:

1. Der Gewinn muß auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden;

2. die in § 1 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen müssen gegen Entgelt bewirkt worden sein;

3. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 1, § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 Ziff. 2 muß das Entgelt aus dem Ausland nach Maßgabe der devisenrechtlichen Vorschriften vereinbart worden sein. Das gleiche gilt im Fall des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 für das Entgelt des Ausfuhrhändlers;

4. bei Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 2 und 4 müssen die Entgelte im Sinn der Ziffern 2 und 3 zusammen 5000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr übersteigen;

5. bei Lieferungen im Sinn des § 1 Abs. 3 muß der Überschuß der Deviseneinnahmen über die Devisenausgaben im Wirtschaftsjahr 2000 Deutsche Mark übersteigen;

6. die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 2 bis 4 müssen buchmäßig, die Vereinnahmung der Entgelte aus dem Ausland in fremder Währung im Sinn der Ziffer 3 muß buch- und bankmäßig nachgewiesen werden.

§ 3

Steuerfreie Rücklage

(1) Unternehmer im Sinn des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, die Lieferungen im Sinn des § 1 Abs. 2 bewirkt haben, können, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind, ohne Rücksicht auf die Behandlung in der Handelsbilanz, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bei der steuerlichen Gewinnermittlung eine steuerfreie Rücklage bilden, deren Auflösung sich nach Absatz 4 richtet.

(2) Die Rücklage bemißt sich

1. im Fall des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 nach dem Entgelt, das für die dort bezeichneten Ausfuhrlieferungen vereinnahmt worden ist (§ 2 Ziff. 2 und 3),
2. im Fall des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nach dem Entgelt, das der Hersteller für die Lieferung an den Ausfuhrhändler vereinbart hat (§ 2 Ziff. 2 und 3).

(3) Die Rücklage kann

1. bei Ausfuhrlieferungen durch den Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1) bis zur Höhe von eins vom Hundert,
2. bei Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1) und bei Lie-

ferungen durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2)

bis zur Höhe von drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage (Absatz 2) gebildet werden.

(4) Die Rücklage ist in den auf ihre Bildung folgenden zehn Wirtschaftsjahren in gleichen Teilbeträgen aufzulösen.

§ 4

Bei der Gewinnermittlung absetzbarer Betrag

(1) Unternehmer im Sinn des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, die Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 2 bis 4 bewirkt haben, können, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind, bei der Ermittlung des Gewinns einen Betrag in der sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Höhe absetzen.

(2) Der absetzbare Betrag (Absatz 1) bemißt sich in den Fällen des

1. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und § 1 Abs. 4 Ziff. 2 nach dem aus dem Ausland vereinnahmten Entgelt,
2. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nach dem vom Hersteller vereinnahmten Entgelt,
3. § 1 Abs. 3 nach dem Überschuß der Deviseneinnahmen über die Devisenausgaben,
4. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 nach dem vereinnahmten Entgelt.

(3) Es können abgesetzt werden bei

1. Ausfuhrlieferungen von Fertigwaren durch den Ausfuhrhändler
eins vom Hundert,
2. Ausfuhrlieferungen von Fertigwaren durch den Hersteller, Lieferungen von Fertigwaren an den Ausfuhrhändler, Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen
drei vom Hundert,
3. Lieferungen
 - a) im ungebrochenen Transithandel
zehn vom Hundert,
 - b) im gebrochenen Transithandel
sechs vom Hundert,
4. Leistungen für das Ausland nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung
eins bis vier vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (Absatz 2).

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 abgesetzte Betrag ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 7 des Gewerbebesteuergesetzes) wie die Hinzurechnungen nach § 8 des Gewerbebesteuergesetzes dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen.

§ 5

Ausnahmen bei Anwendung der §§ 3 und 4

Bei der Anwendung der §§ 3 und 4 können durch Rechtsverordnung einzelne Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse) ausgenommen werden.

§ 6

Die Steuererleichterungen der §§ 3 und 4 dürfen zusammen fünfzig vom Hundert des steuerlichen Gewinns nicht übersteigen, der sich im Wirtschaftsjahr vor Anwendung der §§ 3 und 4 ergibt.

Abschnitt II

Umsatzsteuer

§ 7

Ausfuhrhändlervergütung, Ausfuhrvergütung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Vorschriften des § 16 des Umsatzsteuergesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und dabei die Sätze der Steuervergütungen

1. für die Ausfuhrhändlervergütung,
2. für die Ausfuhrvergütung getrennt für
 - a) Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse),
 - b) Halbwaren und
 - c) sonstige Gegenstände

bis zur Höhe des Steuersatzes der Umsatzsteuer gemäß § 7 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes auf Grund der Bemessungsgrundlagen (§§ 69, 70 Abs. 1, 74 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) festzusetzen.

Abschnitt III

Wechselsteuer

§ 8

Befreiung und Ermäßigung

(1) Die Ausnahme von der Besteuerung nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Wechselsteuergesetzes und die Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte nach § 8 Abs. 2 Ziff. 1 des Wechselsteuergesetzes treten auch dann ein, wenn der Wechsel nicht im Ausland zahlbar ist, sofern eine Außenhandelsbank auf dem Wechsel bestätigt, daß dem Wechsel ein Lieferungs-geschäft an das Ausland zugrunde liegt oder der Wechsel dem Aussteller zur Finanzierung von Lieferungs-geschäften an das Ausland dient.

(2) Von der Wechselsteuer ausgenommen ist die Aushändigung eines auf das Inland gezogenen Wechsels durch den Aussteller an eine inländische Außenhandelsbank zur Diskontierung, sofern die Außenhandelsbank auf dem Wechsel bestätigt, daß dem Wechsel ein Lieferungs-geschäft an das Ausland zugrunde liegt oder der Wechsel dem Aus-

steller zur Finanzierung von Lieferungsgeschäften an das Ausland dient. Die Aushändigung des Wechsels unterliegt jedoch der Steuer, wenn der Wechsel von der Außenhandelsbank nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ausstellung diskontiert wird.

Abschnitt IV Versicherungsteuer

§ 9

Befreiung

Von der Versicherungsteuer ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Transportversicherung, die sich auf eine Ausfuhrlieferung oder auf eine Transportleistung im Transitverkehr bezieht, sofern die Versicherung den Transport des Gutes im Ausland einschließt

Abschnitt V Schlußvorschriften

§ 10

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über

- a) eine nähere Bestimmung der Begriffe Ausfuhrlieferung, Lieferung an Ausfuhrhändler, Hersteller, ungebrochener und gebrochener Transithandel, Beförderungsleistungen der Handelsschiffe und Binnenschiffe, Leistungen für das Ausland, Entgelt, Deviseneinnahmen, Devisenausgaben,
- b) die Gegenstände, die zu den Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse) gehören,
- c) die Voraussetzungen, unter denen eine Lieferung oder sonstige Leistung als bewirkt gilt und eine Vereinnahmung von Entgelt gegeben ist,
- d) Form und Führung des buchmäßigen Nachweises und des buch- und bankmäßigen Nachweises nach § 2 Ziff. 6,

e) den Wortlaut und die Form der von der Außenhandelsbank auf dem Wechsel abzugehenden Bestätigung und über den buchmäßigen Nachweis des Wechsels zwecks Nachprüfung der Richtigkeit der Bestätigung (§ 8),

f) den buchmäßigen Nachweis der von der Versicherungssteuer ausgenommenen Versicherungen;

2. die in § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 4 Ziff. 2, § 4 Abs. 3 Ziff. 4 und § 5 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;

3. durch Rechtsverordnung die Anwendung der §§ 3 bis 6 auf bestimmte Naturerzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel zu erstrecken, soweit dies zur Förderung des Außenhandels erforderlich ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Gegenstände zu den Fertigwaren (Vorerzeugnissen und Enderzeugnissen), zu den Halbwaren und zu den sonstigen Gegenständen im Sinn des § 7 gehören oder bei der Ausfuhrvergütung nach den für diese Gruppen festgesetzten Vergütungssätzen zu behandeln sind.

§ 11

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Berlin beschließt.

§ 12

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) §§ 3 bis 6 sind auf Entgelte (§ 2 Ziff. 2 und 3) für Lieferungen und Leistungen (§ 1 Abs. 2 bis 4) anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1951 und vor dem 1. Januar 1954 erfolgt sind.

(2) § 7 gilt für die Entgelte für Lieferungen, die nach dem 30. Juni 1951 und vor dem 1. Januar 1954 vereinnahmt sind. Dies gilt nicht, soweit für die gleichen Lieferungen die Vergütungen nach dem vereinbarten Entgelt (Solleinnahmen) gewährt worden sind oder gewährt werden.

(3) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Finanzausgleich unter den Ländern
im Rechnungsjahr 1950.**

Vom 26. Juni 1951.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 3, des § 7 Abs. 2 und des § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 16. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 198) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Steuereinnahmen der Länder

Bei der Errechnung der Finanzkraftmeßzahl der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern und des bayerischen Kreises Lindau werden ihre Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer im Monat April 1950 mit 40 vom Hundert angesetzt (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 2

Realsteuereinnahmen der Gemeinden

Bei der Errechnung der Realsteuereinnahmen der Gemeinden in den Ländern Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden, im Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen und im Regierungsbezirk Mainz des Landes Rheinland-Pfalz werden die Grundbeträge der Grundsteuer der Grundstücke mit 87,5 vom Hundert angesetzt (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 3

Kriegszerstörungslasten

Die Rechnungsanteile der Länder an den Kriegszerstörungslasten werden wie folgt festgesetzt (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes):

Baden	2 670 000 DM
Bayern	45 017 000 DM
Bremen	18 840 000 DM
Hamburg	53 517 000 DM
Hessen	27 819 000 DM
Niedersachsen	30 067 000 DM
Nordrhein-Westfalen	149 902 000 DM
Rheinland-Pfalz	27 279 000 DM
Schleswig-Holstein	7 329 000 DM
Württemberg-Baden	34 882 000 DM
Württemberg-Hohenzollern	2 678 000 DM.

§ 4

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen der ausgleichspflichtigen Länder (§ 20 des Gesetzes) betragen:

Bremen	616 000 DM
Hamburg	32 777 000 DM
Hessen	27 730 000 DM
Nordrhein-Westfalen	127 124 000 DM
Württemberg-Baden	63 759 000 DM
Württemberg-Hohenzollern	4 253 000 DM
Lindau	1 752 000 DM.

(2) Die Vorauszahlungen an die ausgleichsberechtigten Länder betragen:

Baden	3 152 000 DM
Bayern	36 302 000 DM
Niedersachsen	80 281 000 DM
Rheinland-Pfalz	34 358 000 DM
Schleswig-Holstein	103 918 000 DM.

(3) Die Vorauszahlungen der ausgleichspflichtigen Länder werden eine Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung fällig.

§ 5

Feststellung der Beiträge und Zuschüsse

(1) Die Länder teilen dem Bundesminister der Finanzen bis zum 1. Juli 1951 mit:

- a) die im Rechnungsjahr 1950 eingegangenen Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer und den Verkehrsteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Feuerschutzsteuer und des Zuschlages zur Kraftfahrzeugsteuer nach dem Niedersächsischen Gesetz vom 21. Dezember 1948 (§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Gesetzes),
- b) ihre Anteile an den im § 2 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 773) bezeichneten Aufwendungen des Bundes im Rechnungsjahr 1950 und die von ihnen im Rechnungsjahr 1950 aus Landesmitteln geleisteten Ausgaben zur Erfüllung der im § 18 Abs. 5 des Ersten Überleitungsgesetzes bezeichneten Verpflichtungen (§ 6 des Gesetzes),
- c) ihren Rechnungsanteil an den Zinslasten der Ausgleichsforderungen (§ 10 des Gesetzes). Zur Ermittlung dieses Rechnungsanteils weisen die Länder nach:
 - aa) die Gesamthöhe der mit
 - 3,0 vom Hundert verzinslichen Ausgleichsforderungen der Geldinstitute,
 - 4,5 vom Hundert verzinslichen Ausgleichsforderungen der Grundkreditanstalten,
 - 3,5 vom Hundert verzinslichen Ausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen,
 - 3,5 vom Hundert verzinslichen Ausgleichsforderungen der Bausparkassen,
 für welche die Gläubiger der Ausgleichsforderungen am 31. Dezember 1950 Zinsen zu beanspruchen hatten. Soweit Ausgleichsforderungen bis zum 31. Dezember 1950 nach § 10 Abs. 5 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und § 8 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufgeteilt worden sind, ist dies bei der Feststellung der Gesamthöhe zu berücksichtigen;

- bb) den Jahresbetrag der Zinsen, der sich aus der Höhe und aus den Zinssätzen der Ausgleichsforderungen gemäß aa errechnet;
- cc) die Höhe der Zinszahlungen, die nach § 10 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und § 3 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz an andere Länder bis zum 31. März 1951 erstattet worden sind;
- dd) die Höhe der Zinszahlungen, die nach § 10 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und § 3 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz von anderen Ländern bis zum 31. März 1951 erstattet worden sind;
- ee) die Höhe der im Rechnungsjahr 1950 zur Erfüllung der Zinsverbindlichkeiten geleisteten Ausgaben abzüglich der von anderen Ländern erstatteten Beträge (dd).

Der Rechnungsanteil an den Zinslasten der Ausgleichsforderungen ergibt sich aus der Zinssumme (bb) zuzüglich der an andere Länder erstatteten Zinszahlungen (cc) und abzüglich der von anderen Ländern erstatteten Zinszahlungen (dd); der Rechnungsanteil darf jedoch die Höhe der tatsächlich geleisteten Zinszahlungen (ee) nicht überschreiten.

- d) die im Rechnungsjahr 1950 in Köln und Stuttgart eingegangenen Realsteuereinnahmen (§ 18 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes).

(2) Die sachliche Richtigkeit der nach Absatz 1 zu erstattenden Meldungen ist von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes zu bestätigen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen stellt auf Grund der nach Absatz 1 ermittelten Beträge und der vom Statistischen Bundesamt nach § 13 Satz 1 des Gesetzes ermittelten Einwohnerzahlen mit Zustimmung des Bundesrates die endgültige Höhe der Beiträge und Zuschüsse fest und teilt sie den Ländern mit. Die Beiträge werden, soweit sie nicht vorausgezahlt oder verrechnet sind, zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Bundesministers der Finanzen fällig.

§ 6

Vorläufige Leistungen im Rechnungsjahr 1951

(1) Bis zu einer gesetzlichen Regelung des Finanzausgleichs unter den Ländern im Rechnungsjahr 1951 werden folgende Beiträge und Zuschüsse als vorläufige Leistungen im Rechnungsjahr 1951 festgesetzt (§ 21 des Gesetzes):

- a) monatliche Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder:
- | | |
|--------------------------|--------------------------------|
| Baden . . . | ein Zwölftel von 5 400 000 DM |
| Hamburg . . . | ein Zwölftel von 14 100 000 DM |
| Hessen . . . | ein Zwölftel von 23 900 000 DM |
| Lindau . . . | ein Zwölftel von 1 100 000 DM |
| Nordrhein-Westfalen | ein Zwölftel von 61 400 000 DM |
| Württemberg-Baden | ein Zwölftel von 43 300 000 DM |
| Württemberg-Hohenzollern | ein Zwölftel von 6 500 000 DM, |
- b) monatliche Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder:
- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| Bayern . . . | ein Zwölftel von 16 800 000 DM |
| Niedersachsen | ein Zwölftel von 52 800 000 DM |
| Rheinland-Pfalz | ein Zwölftel von 14 400 000 DM |
| Schleswig-Holstein | ein Zwölftel von 71 700 000 DM. |

(2) Die vorläufigen Leistungen der ausgleichspflichtigen Länder sind jeweils am 15. eines Monats, beginnend mit dem 15. Juni 1951, fällig.

§ 7

Zahlungsverkehr

(1) Die ausgleichspflichtigen Länder leisten die Vorauszahlungen und Beiträge an die Bundeshaupkasse. Der Bundesminister der Finanzen verteilt die eingegangenen Beträge unverzüglich auf die ausgleichsberechtigten Länder.

(2) Mit den nach dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen, Beiträgen und Zuschüssen werden verrechnet:

- a) die im § 23 des Gesetzes bezeichneten und die übrigen zum vorläufigen Vollzug des Gesetzes geleisteten Zahlungen der Länder,
- b) die Zahlungen, die der Bund an einzelne Länder zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit bis zur Erfüllung der Beitragsverpflichtungen geleistet hat,
- c) die von den Ländern geschuldeten Anteile an den im § 2 des Ersten Überleitungsgesetzes bezeichneten Aufwendungen des Bundes im Rechnungsjahr 1950, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1951.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Erste Verordnung
über die Einbeziehung der Angehörigen
von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung
des Wiedergutmachungsgesetzes
für Angehörige des öffentlichen Dienstes.**

Vom 27. Juni 1951.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes werden einbezogen die Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger

1. der im Bundesgebiet befindlichen Nichtgebietskörperschaften und Verbände von Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten,
2. der
 - a) außerhalb des Bundesgebiets befindlichen,
 - b) aufgelösten
 Nichtgebietskörperschaften und Verbände von Nichtgebietskörperschaften, die in der Anlage aufgeführt sind,
3. der Verbände von Gebietskörperschaften.

Anlage zu § 1

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutscher Handwerks- und Gewerbeammertag 2. Industrie- und Handelskammern 3. Handwerkskammern 4. Handwerkerinnungen 5. Reichsnährstand Hauptabteilung II 6. Landwirtschaftskammern, Bauernkammern 7. Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen) 8. Reichsknappschaft 9. Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und Gemeindeunfallversicherungsverbände 10. Landesversicherungsanstalten 11. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 12. Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen 13. Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten 14. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten 15. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland 16. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband 17. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin 18. Allgemeine Angestelltenversorgungskasse für deutsche Krankenkassen, Berlin | <ol style="list-style-type: none"> 19. Allgemeine Ruhegehaltsversicherung deutscher Krankenkassen, Berlin 20. Reichsbank 21. Öffentliche Sparkassen 22. Deutscher Sparkassen- und Giroverband 23. Regionale Sparkassen- und Giroverbände 24. Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen 25. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau 26. Regionale Stadtschaften 27. Preußische Zentralstadtschaft 28. Regionale Landschaften 29. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten 30. Regionale landschaftliche Banken 31. Zentrallandschaftsbank 32. Ritterschaften 33. Ritterschaftliche Banken 34. Preußische Staatsbank (Seehandlung) 35. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse 36. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (1924—1937) 37. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 38. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten. |
|--|--|

§ 2

(1) Ist eine Nichtgebietskörperschaft oder ein Verband von Nichtgebietskörperschaften der in § 1 genannten Art vor dem 8. Mai 1945 in einer Einrichtung aufgegangen, die nicht zu diesen Körperschaften oder Verbänden gehört, so werden die übernommenen Beamten, Angestellten und Arbeiter so behandelt, wie wenn sie im Dienst ihres früheren Dienstherrn verblieben wären. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Angehörige einer Gebietskörperschaft, einer in § 1 genannten Nichtgebietskörperschaft oder eines in § 1 genannten Verbandes von Körperschaften von Amts wegen von einer Einrichtung übernommen worden sind, die nicht zu diesen Körperschaften oder Verbänden gehört.

§ 3

Die Anlage zu § 1 kann durch weitere Rechtsverordnung ergänzt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr